

Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung,
Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

Bd. 2 = H. 3/4, 1820, S. 117 - 120

Juristisches Bulletin

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ueberzeugung, dieß der Fall in den Marken und in Pommern und insonderheit in den Registraturen der Magistrate, wohin Recensent ganz besonders die Städte Stenzdal, Stettin, Berlin, Brandenburg, Königsberg in der Neumark und Stargard rechnet. Mit dem größten Dank wird der Herausgeber dieser Jahrbücher die Mittheilung der Ausbeute erkennen.

R.

A n h a n g.

J u r i s t i s c h e s B ü l l e t i n.

1.

Kriminal-Rechtsfälle, vorgetragen und herausgegeben von Wilh. von Schirach, Königl. Dänischen Obergerichtsrath zu Glückstadt. (Altona 1813. 269 S. 8.)

Der Herausgeber, schon durch andre Arbeiten dem juristischen Publikum vortheilhaft bekannt, theilt hier sieben, von ihm im Obergericht zu Glückstadt referirte, Kriminalrechtsfälle mit. Referent hat unter denselben keinen gefunden, der, seiner Ansicht nach, ein besonderes, zur größern Publicität gereiftes, Interesse hätte; die lichtvolle, gewandte Darstellung des Verfassers hat ihn dagegen sehr interessirt, obgleich unverkennbar vorliegt, daß, wie der Verfasser auch in der Vorrede bemerkt, die hier mitgetheilten Vorträge nicht ganz so, wie sie jetzt abgedruckt, gehalten, sondern nachher weiter bear-

beitet sind. Des Verfassers, zum Theil gegen Martin und Grolmann ausgeführten, Bemerkungen über einige Regeln des Referirens in Kriminalfällen, tritt Referent völlig bei, hält mit ihm dafür, daß eine vollständige Species facti auch hier ein wesentlicher Bestandtheil der Relation sei, und glaubt diese Arbeit allen Referenten empfehlen zu können.

2.

Varronis atque Ulpiani in recensendis rebus mancipi, cum alter ab altero dissentire videatur, inter se conciliandorum novellam quandam rationem delineavit, Joannes Christ. Fried. Meister Antecessor Viadrinus Vratislaviae. 1814. 24 S. 8.

Ulpian rechnet zu den res mancipi Ochsen, Maulesel, Pferde und Esel, Barro hingegen scheint sie zu den res nec mancipi zu zählen. Die Vereinigung beider Meinungen ist bekanntlich Gegenstand der sorgfältigsten Bemühungen der angesehensten Rechtsgelehrten gewesen. Der Verfasser dieser Bogen entwickelt aus andern Stellen des Barro, daß auch er Ulpians Meinung sei; Referent muß das Nähere dem Leser überlassen, und bemerkt nur noch, daß der würdige Verfasser den Ertrag dieser Schrift zum Besten der verwundeten Krieger bestimmt hat.

3.

Versuch einer Geschichte des Römischen Rechts, von D. Theodor Maximilian Zacharia, ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität Breslau. (Breslau 1814) 276 S. 8.

Keine Dogmen-Geschichte, dagegen aber eine licht-

volle Darstellung der Geschichte der Quellen des Römischen Civilrechts, so wie die innere Geschichte des Römischen Staatsrechts und des Regierungsrechts der Römer.

4.

Ueber die Mittel, den tapfern Kriegeren der verbündeten Heere in den Städten gute Quartiere und Verpflegung ohne ungleichen Druck ihrer Einwohner zu bewirken; aus der Erfahrung geschöpft von D. Theodor Hartleben, Großherzogl. Badenschem Regierungs- und Kreisrathe u. Deutschland 1814. 66 S. 8.

Wenn gleich diese Abhandlung nicht in juristischer Hinsicht geschrieben ist, so hat sie doch auch für den Rechtsgelehrten ein mehrseitiges jetzt sehr praktisches Interesse.

5.

Ueber die Gränzen der Anwendbarkeit des Code Napoleon, auf die während seiner Gültigkeit in deutschen Landen entstandenen Rechtsverhältnisse, von D. Ant. Bauer. Göttingen 1814. gr. 8. (12 Gr.)

Die, den Cabinettern, Tribunälen und Museen seit sieben Jahren aufgedrungene, Arbeit, uns einem fremden Gesetzbuche gewaltsam anzupassen, ist nun, Gottlob! durch die angenehmere Arbeit, die darüber entstandenen Acten zu reponiren, und die, aus dem über-rheinischen alten Stamm auf deutschem Boden aufgesprossenen, kleinen Stämme des Code Napoleon auszu-

roden, abgelöst und ersetzt. Möge man von seinen einzelnen Vorschriften diejenigen, welche den deutschen Gesetzgebungen unbekannt waren und dennoch für Deutschland nützlich und anwendbar sind, in unsere Gesetzgebung aufnehmen, der Code selbst aber muß und wird unsre Rechtsverhältnisse nicht weiter bestimmen. Da aber — besonders in den, dem König Hieronimus zum Regieren vormals angewiesenen, deutschen Ländern und in den, nunmehr mit Deutschland wieder vereinigten, über-rheinischen deutschen Provinzen eine Menge von Rechtsverhältnissen nach den Vorschriften des Code Napoleon eingegangen, und dadurch für Privatpersonen fortdauernde Rechte begründet sind; so hat der Gegenstand der obgedachten Abhandlung, (welche Referent indessen noch nicht hat erhalten können und daher nur im Allgemeinen anzeigen kann), ein vielseitiges, sowohl wissenschaftliches, als praktisches, auch für den preussischen Rechtsgelehrten in beiden Beziehungen, sehr wichtiges, Interesse, welches für die überelbischen Provinzen doppelt wichtig ist. *)

*) In diesem Augenblicke erhalte ich einige Hannoversche Gesetze über diesen Gegenstand, und lasse sie im folgenden Abschnitt abdrucken.